

3326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

**über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird**

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthält eine Ausweitung
des Förderungsangebotes und der Aufgabenstellung des österreichischen Film-
förderungsfonds (ÖFF) durch

- Einführung der Referenzfilmförderung im Bereich der Herstellungsförderung
in Ergänzung zur Projektförderung;
- umfassende Verwertungsförderung;
- Förderung der beruflichen Weiterbildung künstlerischer, technischer und
kaufmännischer Filmschaffender;
- Unterstützung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des öster-
reichischen Filmschaffens;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen;
- Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung öster-
reichischer Filme im In- und Ausland;
- Fortführung und Ausbau der Nachwuchsförderung im Rahmen der Herstel-
lungsförderung.

Weiters sieht der Gesetzesbeschuß vor, daß dem Kuratorium anstelle von
bisher drei fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens nunmehr fünf
solcher Vertreter angehören sollen. Während die derzeitige Regelung vorsieht, daß
der Auswahlkommission fünf fachkundige Mitglieder aus dem Filmwesen angehören
und hiebei die Bereiche Produktion und Verleih durch je ein Mitglied vertreten sein

3326 d. B.

- 2 -

sollen, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates vor, daß der Auswahlkommission nunmehr acht fachkundige Mitglieder angehören sollen, wobei neben den Bereichen Produktion und Verleih nunmehr auch die Bereiche Drehbuch und Regie durch je ein Mitglied vertreten werden sollen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

K a m p i c h l e r
Berichterstatter

H a a s
Obmann